

**Leitlinien zur Gutachter- und Schiedsrichtertätigkeit von  
Zivilrechtslehrern**

Ende 2012 hat der Wissenschaftsrat ein Dokument mit dem Titel „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland: Situation, Analysen, Empfehlungen“ verabschiedet. Darin wird den „Fachgesellschaften“ (also: auch der Zivilrechtslehrervereinigung) zur Aufgabe gemacht, Regeln zu formulieren, „die klarstellen, dass Beratung eine vom Aufgabenprofil einer Professur abgeleitete Tätigkeit ist, die nicht in Konkurrenz dazu, vor allem nicht in zeitlicher, stehen darf“ (S. 38). Neben der Beratung erwähnt der Wissenschaftsrat auch Schiedsrichtertätigkeiten. Die Mitgliederversammlung der Zivilrechtslehrervereinigung hat am 17.9.2013 auf Empfehlung des erweiterten Vorstands die folgenden Leitlinien verabschiedet:

(i) Zivilrechtslehrer üben traditionell häufig Gutachter- und Schiedsrichtertätigkeiten aus. Die Übernahme derartiger Tätigkeiten ist, wie der Wissenschaftsrat zu Recht feststellt, Teil des gesellschaftlichen Auftrags an die Rechtswissenschaft und kann zudem wesentliche Impulse für die wissenschaftliche Arbeit vermitteln.

(ii) Der Umfang der Übernahme von Gutachter- und Schiedsrichtertätigkeiten ist im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts geregelt; die Kontrolle obliegt der dienstvorgesetzten Stelle.

(iii) Sofern aus Gutachten Publikationen hervorgehen, ist das in diesen Publikationen offenzulegen. Das gilt auch für Folgeveröffentlichungen in Orientierung an solchen Gutachten. Entsprechendes gilt in anderen Fällen, in denen Publikationen aus einer entgeltlichen Tätigkeit im Auftrag Dritter hervorgehen und sich dies auf die Unabhängigkeit des Verfassers oder die Neutralität der Publikation ausgewirkt haben kann.

Punkt (iii) folgt dabei in der Sache weitgehend und in der Formulierung teilweise Punkt 46 der Leitsätze „Gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht“ der Staatsrechtslehrervereinigung, die von deren Mitgliederversammlung am 3. Oktober 2012 verabschiedet worden sind.